

500 Mitglieder kann eine Vertreterversammlung an Stelle der Genossenschaftsversammlung einberufen werden. Der Vertreter ist an die Aufträge der ihn wählenden Genossenschaft gebunden. Die Bestimmungen über die Genossenschaftsversammlung gelten entsprechend auch für die Vertreterversammlung.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) die von jedem Genossenschaftler im Jahre zu leistende persönliche Arbeit;
- c) den jährlichen Wohnraumbedarfsplan gemäß § 8 Abs. 2;
- d) den Haushaltsplan der Genossenschaft;
- e) über die vorgelegte Rechnungslegung und den Bericht der Revisionskommission.

(4) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 und zur Beschlußfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Revisionskommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.

(5) Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, der aus drei bis fünf Genossenschaftlern besteht, die die Genossenschaftsversammlung jeweils für zwei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied für die Genossenschaft rechtlich verbindlich; in Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durchzuführen und ist ihr rechenschaftspflichtig. Er beruft die Versammlung ein und bereitet die Tagesordnung vor. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß das Statut eingehalten wird. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Genossenschaft verantwortlich. Falls die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder nicht ausreicht, ist für die Einstellung, Entlassung, Anleitung und Kontrolle der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter verantwortlich. Er stellt die von der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden Pläne auf und gibt ihre Begründung. Er führt die laufende Kontrolle über den Zustand des genossenschaftlichen Eigentums durch und entscheidet über Maßnahmen zur Durchführung von Generalreparaturen. Der Vorstand ist verpflichtet, das genossenschaftliche Leben zu entfalten und ständig die genossenschaftliche Initiative zu wecken und zu fördern.

(6) Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Revisionskommission von mindestens drei Genossenschaftlern. Diese hat die Aufgabe, die Geschäftsführung laufend zu kontrollieren, besonders bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, der Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit und der Grundsätze der Arbeiter-und-Bauern-Macht sowie bezüglich der Finanzen. Sie erstattet der Genossenschaftsversammlung Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt Entlastung des Vorstandes vor. Bei besonderen Anlässen hat sie das Recht, von sich aus eine Genossen-

schaftsversammlung einzuberufen und dieser sofort Bericht zu geben. Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist. Die Revisionskommission wird für drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in den ersten zwei Jahren durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Zugehörigkeit zu dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Die gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an, dessen Aufgaben und Tätigkeit sich aus der Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiter Wohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 526) ergeben.

§ 18

Registrierung

Die Umbildung der Genossenschaft wird wirksam mit der Registrierung.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung . . .

Der Vorstand

Ort: Datum:

Registriert bei dem Rat des Kreises:

Registrier-Nummer: Datum:

Unterschrift und Siegel

Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden.

Vom 22. März 1957

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden bekanntgemacht.

Berlin, den 22. März 1957

Büro des Präsidiums des Ministerrates
Der Leiter
Pl en i k o w s k i
Staatssekretär

Beschluß

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) wurde beschlossen:

1. Die Gemeinden Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf, Kreis Nebra, Bezirk Halle, werden zur Gemeinde Karsdorf, Kreis Nebra, Bezirk Halle, zusammengelegt.
2. Die Zusammenlegung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.